

2. Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Stadt Treuen und der Gemeinde Neuensalz vom 08.12.1999

**Auf Grund §§ 37, 38 und 78a des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammen-
arbeit (SächsKOMZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103) in der derzeit
gültigen Fassung in Verbindung mit § 11 der Gemeinschaftsvereinbarung beschließt
der Gemeinschaftsausschuss und anschließend der Stadtrat der Stadt Treuen sowie
der Gemeinderat der Gemeinde Neuensalz die nachfolgende Änderung der Gemein-
schaftsvereinbarung über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft zwischen der
Stadt Treuen und der Gemeinde Neuensalz vom 08.12.1999.**

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

Die Gemeinschaftsvereinbarung über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Stadt Treuen und der Gemeinde Neuensalz vom 08.12.1999, geändert durch 1. Änderung vom 05.12.2001 wird, wie im § 2 näher bezeichnet, geändert.

§ 2 geänderte Sachverhalte

(1) Die bisherige Regelung des § 8 wird vollständig gestrichen.

(2) Der § 8 erhält folgende neue Fassung:

(1) Die erfüllende Gemeinde erhebt zur Deckung des ihr durch die Wahrnehmung der Aufgaben entstehenden Finanzbedarfs von der beteiligten Gemeinde eine Umlage.

(2) Die Höhe der Umlage ist einnahmeseitig in der Haushaltssatzung der erfüllenden Gemeinde für jedes Haushaltsjahr, und zwar getrennt für den Verwaltungs- und den Vermögenshaushalt, festzusetzen. Ausgabeseitig ist die Umlage im Haushalt der beteiligten Gemeinde entsprechend zu veranschlagen. Die Erhebung selbst erfolgt mittels Festsetzungsbescheid durch die erfüllende Gemeinde.

(3) Die für das Planjahr festzusetzende Umlage entspricht dem Abrechnungsbetrag der umlagefähigen Kosten des Vorvorjahres, abgerundet auf 100 Euro.

Die umlagefähigen Kosten beinhalten die in der jeweiligen Jahresrechnung der erfüllenden Gemeinde dokumentierten umlagefähigen Personal- und Sachkosten.

Die umlagefähigen Personalkosten setzen sich zusammen aus dem Arbeitgebergesamt-aufwand an der Vergütung für die Angestellten der Kernverwaltung, einschließlich der technischen Kraft (Hausmeister).

Nicht berücksichtigt werden dabei die Beamtenbesoldung des Bürgermeisters und die Vergütung der technischen Kräfte in der Bauverwaltung (Kommunalstützpunkt).

Die umlagefähigen Sachkosten setzen sich insbesondere zusammen aus:

- Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten, Ausgaben für Geräte und Ausstattungsgegenstände für das Verwaltungsgebäude (Rathaus Treuen)
- Aufwendungen für Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter in der Kernverwaltung
- Mitgliedsbeiträge/Entgelte
- Geschäftsausgaben (ohne spezifische Anwalts- und Gerichtskosten, ohne Treuener Landbote, ohne Kontoführungsgebühren Treuen)
- Versicherungsbeiträge Rathaus
- Datenverarbeitungsleistungen, sofern nicht unmittelbar im Haushalt der beteiligten Gemeinde bereits verbucht
- Mieten und Leasingraten
- Fahrzeughaltung Dienstfahrzeug
- Dienstkleidung

Einnahmen, die bei Erledigung der übertragenen bzw. vereinbarten Aufgaben anfallen, werden den umlagefähigen Aufwendungen gegengerechnet.

(4) Die ermittelten umlagefähigen Kosten werden nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der beteiligten Gemeinden bemessen. Hierfür werden in Analogie zu Absatz 3 für das Planjahr die Einwohnerzahlen des Einwohnermeldeamtes zum 31.12. des Vorvorjahres herangezogen.

(5) Die erfüllende Gemeinde kann monatliche Abschlagszahlungen in Höhe von je 1/12 der in ihrer Haushaltssatzung festgesetzten Umlage verlangen.

(6) Der beteiligten Gemeinde steht das Recht zu, sich die abgerechneten umlagefähigen Kosten nachweisen zu lassen und dazu Einsicht in das Belegwesen zu erhalten.

(7) Die Umlage zur Deckung des Finanzbedarfes bezieht sich immer auf die Erfüllung der nach § 7 Abs. 1 (Weisungsaufgaben) und § 8 Abs. 1 (Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der beteiligten Gemeinde) i.V.m. § 36 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG übernommenen sowie die in dieser Vereinbarung vereinbarten Aufgaben.

§ 3 Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung wird am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung und deren Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde wirksam.

Treuen, den 27.05.2011

Neuensalz, den 27.05.2011

Stadt Treuen

Gemeinde Neuensalz

gez. A. Barth
Bürgermeisterin

gez. C. Künzel
Bürgermeisterin